

Hätte ein AfD-Verbotsverfahren aus juristischer Perspektive Aussicht auf Erfolg?

Quelle

Towfigh/Alberti: Hätte ein Verbotsverfahren gegen die »Alternative für Deutschland« (AfD) Aussicht auf Erfolg?, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2024, Heft 10, S. 601–609

EXECUTIVE SUMMARY

Die wissenschaftliche Untersuchung gelangt zu dem Ergebnis, dass die rechtlichen Voraussetzungen für ein Parteiverbot der AfD gegeben sind, und dass ein Parteiverbotsverfahren auch notwendig ist, um die roten Linien, die unsere wehrhafte Demokratie für im politischen Raum statthaftes Verhalten markiert, nachzuzeichnen. Es ist keine *Alternative* zur politischen Auseinandersetzung mit den verfassungsfeindlichen Bestrebungen der Partei, sondern deren *Voraussetzung*:

„Im Falle einer extremistischen, verfassungsfeindlichen Partei wie der AfD ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung dazu angehalten, sich zur Wehr zu setzen. [...] Erst all dies erlaubt es zur politischen Normalität zurückzukehren und ermöglicht den demokratischen Parteien wieder, ihrer Verantwortung nachzukommen, rechtsextreme Bestrebungen in der Gesellschaft politisch zu bekämpfen.“

Gleichzeitig stellt das Parteiverbot die *ultima ratio* im Kampf gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen dar und muss daher stets von intensiven politischen Bemühungen begleitet werden, die AfD auf demokratischem Wege zu stellen.

HINTERGRUND

Seit ihrer Gründung steht die Alternative für Deutschland (AfD) im Fokus öffentlicher und rechtlicher Diskussionen. Die jüngste Entscheidung des OVG Münster, die dem Bundesamt für Verfassungsschutz erlaubt, die AfD und ihre Jugendorganisation Junge Alternative (JA) als rechtsextremen Verdachtsfall zu beobachten und die Öffentlichkeit darüber zu informieren, hat die mediale Aufmerksamkeit weiter verstärkt. Die Wahlergebnisse der Europawahl zeigen den Aufschwung der AfD und unterstreichen die Notwendigkeit einer juristischen Auseinandersetzung mit einem möglichen Parteiverbot. Angesichts der zunehmenden rechtsextremen Tendenzen und verfassungsfeindlichen Aussagen innerhalb der Partei wird diese Frage dringlicher.

VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sieht in Art. 21 Abs. 2 GG vor, dass Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, durch das Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 4 GG) verboten werden können.

ARGUMENTE FÜR EIN PARTEIVERBOT

1. Verfassungsfeindliche Programmatik: Gegen Menschenwürde und Demokratie

- Die AfD verfolgt eine politische Agenda, die **gegen die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung** verstößt. Ihre Programme und die Aussagen ihrer Spitzenpolitiker offenbaren eine **rassistische und antidemokratische Grundhaltung**.
- Die AfD vertritt ein **völkisch-nationalistisches Programm**. Zentral ist ein an Abstammung und Kultur geknüpfter Volksbegriff. Die Würde und Rechte des Einzelnen ordnet die AfD diesem Kollektiv unter. Zugehörigkeit entscheidet sich nach „kulturellen“ Kriterien, die als unveränderlich angesehen werden.
- Konsequenz dieser Ideologie sind die Abwertung und Ausgrenzung von Menschen aufgrund ethnischer und religiöser Merkmale, bis hin zu Forderungen nach „Remigration“. Damit wird die Menschenwürde als Kern der freiheitlich-demokratischen Grundordnung angegriffen. **Individuelle Freiheitsrechte sollen einem völkisch-nationalistischen Gesellschaftsbild weichen**.
- Weitere Anhaltspunkte für die verfassungsfeindliche Ausrichtung sind die **Verharmlosung des Nationalsozialismus** sowie eine **enge Vernetzung mit rechtsextremen Organisationen**.
- Zudem **delegitimiert die AfD demokratische Prozesse und Akteure**, was das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip untergräbt.

2. Planvolles Handeln

- Die AfD arbeitet **kontinuierlich an der Umsetzung ihres verfassungswidrigen politischen Konzepts**.
- Sie nutzt dabei die **Kommunikationsstrategie der „plausiblen Bestreitbarkeit“** (*plausible deniability*), indem sie bewusst mehrdeutige Aussagen trifft. Diese Strategie ermöglicht es der Partei, ihre verfassungsfeindlichen Absichten zu verschleiern und gleichzeitig jegliche Verantwortung für extremistische Aussagen zu leugnen. Dadurch wird die Glaubwürdigkeit von Anschuldigungen unterminiert und eine sachliche Konfrontation unmöglich gemacht. Die Aussagen haben indes inzwischen ein Maß erreicht, das nicht mehr plausibel zu leugnen ist.

3. Potentialität

- Mit einem Wählerstimmenpotenzial von etwa 20 % auf Bundesebene besitzt die Partei die **reale Möglichkeit, ihre verfassungsfeindlichen Ziele umzusetzen**.

Eine politische Auseinandersetzung mit der AfD stößt an Grenzen. Bildlich gesprochen: Man kann keinen fairen Fußball spielen, wenn der Gegner mit Baseballschlägern auf dem Platz erscheint. Die AfD agiert nicht auf dem Boden des Grundgesetzes. Daher ist es nicht nur möglich, sondern geboten, mit den Mitteln der streitbaren Demokratie gegen die AfD vorzugehen. Ein Parteiverbot ist kein Instrument politischer Konkurrenzbekämpfung, sondern notwendiger Selbstschutz der freiheitlichen Demokratie. Mit einem Verbot schützt sich unsere Demokratie selbst – durch ihr Verfassungsgericht, nicht durch andere Parteien.

Autoren & weitere Informationen

Prof. Dr. Emanuel V. Towfigh und wissenschaftliche Mitarbeiterin Svea Alberti, M.A.
EBS Universität, Wiesbaden // Mehr unter: www.lehrstuhl-towfigh.de